

Platz hat sich der Gegner nicht festhalten vermocht. Die Natur der Sache ist eine solche, daß die angrenzenden Gebiete, insbesondere die Gegend um die Gegend, nicht anders, als die in der Natur zu sein. Die Natur der Sache ist eine solche, daß die angrenzenden Gebiete, insbesondere die Gegend um die Gegend, nicht anders, als die in der Natur zu sein.

Ein englischer Truppentransportdampfer torpediert.
Wien, 25. Juli. (Telegramm des Generaldirektors des R. A. T.) Aus London kommt die Meldung, daß der englische Truppentransportdampfer "Alicante" vor einem Unterseeboot in Mittelmeer torpediert worden ist.

Ein deutsches Unterseeboot in der Nähe des Berges Atlas.
(T. I.) Paris, 25. Juli. Die Wälder melden aus Alger, daß ein deutsches Unterseeboot an der Küste in der Nähe des Berges Atlas gesichtet wurde.

Unruhen in Rußland.
(Beitrag infolge des russischen Niederganges.)
St. Petersburg, 25. Juli. (Im Zusammenhang mit dem Bericht über die Unruhen in Rußland.) Die Regierung hat die Räumung wegen der Unruhen der deutschen Armee befohlen. Daraufhin entzogen sich die deutschen Soldaten der Räumung und sind bereit, die militärischen Operationen und Gefechte wiederholt zu betreiben. Die deutsche Armee hat sich in der Gegend von Rostow aufgestellt und ist bereit, die militärischen Operationen und Gefechte wiederholt zu betreiben.

St. Petersburg, 25. Juli. Im Kaiserlichen Senat ist ein Gesetz über die Errichtung eines neuen Reichsgerichts beschlossen worden. Das Gesetz enthält die Errichtung eines neuen Reichsgerichts, das die Angelegenheiten der Reichsregierung und der Reichsverwaltung zu entscheiden hat. Das Gesetz ist am 25. Juli 1915 in Kraft getreten.

Die Kämpfe am Monte Piano.
St. Petersburg, 25. Juli. Die Kämpfe am Monte Piano sind in der Nacht zum 25. Juli in der Gegend von Monte Piano fortgesetzt worden. Die deutschen Truppen haben die Kämpfe am Monte Piano fortgesetzt und sind bereit, die militärischen Operationen und Gefechte wiederholt zu betreiben.

Die italienische Protestnote an Deutschland.
Rom, 25. Juli. Die italienische Regierung hat eine Protestnote an Deutschland geschickt. Die Note enthält die Forderung, daß die deutschen Truppen die Kämpfe am Monte Piano fortsetzen und sind bereit, die militärischen Operationen und Gefechte wiederholt zu betreiben.

Torpediert!
London, 26. Juli. (New York.) Nach einer Meldung aus Cape Wrath wurde der französische Dampfer "Dana" (1000 Tonnen) nordöstlich von Cape Wrath torpediert. Die Meldung wurde nach London gebracht. Der Dampfer wurde in der Gegend von Cape Wrath torpediert und ist in der Gegend von Cape Wrath gesunken.

London, 26. Juli. (New York.) Nach einer Meldung aus Cape Wrath wurde der französische Dampfer "Dana" (1000 Tonnen) nordöstlich von Cape Wrath torpediert. Die Meldung wurde nach London gebracht. Der Dampfer wurde in der Gegend von Cape Wrath torpediert und ist in der Gegend von Cape Wrath gesunken.

London, 26. Juli. (New York.) Nach einer Meldung aus Cape Wrath wurde der französische Dampfer "Dana" (1000 Tonnen) nordöstlich von Cape Wrath torpediert. Die Meldung wurde nach London gebracht. Der Dampfer wurde in der Gegend von Cape Wrath torpediert und ist in der Gegend von Cape Wrath gesunken.

London, 26. Juli. (New York.) Nach einer Meldung aus Cape Wrath wurde der französische Dampfer "Dana" (1000 Tonnen) nordöstlich von Cape Wrath torpediert. Die Meldung wurde nach London gebracht. Der Dampfer wurde in der Gegend von Cape Wrath torpediert und ist in der Gegend von Cape Wrath gesunken.

London, 26. Juli. (New York.) Nach einer Meldung aus Cape Wrath wurde der französische Dampfer "Dana" (1000 Tonnen) nordöstlich von Cape Wrath torpediert. Die Meldung wurde nach London gebracht. Der Dampfer wurde in der Gegend von Cape Wrath torpediert und ist in der Gegend von Cape Wrath gesunken.

London, 26. Juli. (New York.) Nach einer Meldung aus Cape Wrath wurde der französische Dampfer "Dana" (1000 Tonnen) nordöstlich von Cape Wrath torpediert. Die Meldung wurde nach London gebracht. Der Dampfer wurde in der Gegend von Cape Wrath torpediert und ist in der Gegend von Cape Wrath gesunken.

London, 26. Juli. (New York.) Nach einer Meldung aus Cape Wrath wurde der französische Dampfer "Dana" (1000 Tonnen) nordöstlich von Cape Wrath torpediert. Die Meldung wurde nach London gebracht. Der Dampfer wurde in der Gegend von Cape Wrath torpediert und ist in der Gegend von Cape Wrath gesunken.

Einbenburgs Angriff ist der wichtigste.
Der französische Militärattaché Oberleutnant Rouffet schreibt in "Welt-Variante":
Die wichtigste Nachricht, welche der letzten Wochen beinahe ausschließlich die Presse beherrschte, war die von Einbenburgs Angriff. Die wichtigste Nachricht, welche der letzten Wochen beinahe ausschließlich die Presse beherrschte, war die von Einbenburgs Angriff.

Die russischen Offiziere bleiben hinter den Schützengräben.
Der Gernoburger Korrespondent des "Z. P." berichtet mit einem gelassenen russischen Dampfer, daß die russischen Offiziere in der Gegend von Einbenburg geblieben sind. Die russischen Offiziere bleiben hinter den Schützengräben.

Die russischen Offiziere bleiben hinter den Schützengräben.
Der Gernoburger Korrespondent des "Z. P." berichtet mit einem gelassenen russischen Dampfer, daß die russischen Offiziere in der Gegend von Einbenburg geblieben sind. Die russischen Offiziere bleiben hinter den Schützengräben.

Die russischen Offiziere bleiben hinter den Schützengräben.
Der Gernoburger Korrespondent des "Z. P." berichtet mit einem gelassenen russischen Dampfer, daß die russischen Offiziere in der Gegend von Einbenburg geblieben sind. Die russischen Offiziere bleiben hinter den Schützengräben.

Die russischen Offiziere bleiben hinter den Schützengräben.
Der Gernoburger Korrespondent des "Z. P." berichtet mit einem gelassenen russischen Dampfer, daß die russischen Offiziere in der Gegend von Einbenburg geblieben sind. Die russischen Offiziere bleiben hinter den Schützengräben.

Die russischen Offiziere bleiben hinter den Schützengräben.
Der Gernoburger Korrespondent des "Z. P." berichtet mit einem gelassenen russischen Dampfer, daß die russischen Offiziere in der Gegend von Einbenburg geblieben sind. Die russischen Offiziere bleiben hinter den Schützengräben.

Die russischen Offiziere bleiben hinter den Schützengräben.
Der Gernoburger Korrespondent des "Z. P." berichtet mit einem gelassenen russischen Dampfer, daß die russischen Offiziere in der Gegend von Einbenburg geblieben sind. Die russischen Offiziere bleiben hinter den Schützengräben.

Die russischen Offiziere bleiben hinter den Schützengräben.
Der Gernoburger Korrespondent des "Z. P." berichtet mit einem gelassenen russischen Dampfer, daß die russischen Offiziere in der Gegend von Einbenburg geblieben sind. Die russischen Offiziere bleiben hinter den Schützengräben.

Die russischen Offiziere bleiben hinter den Schützengräben.
Der Gernoburger Korrespondent des "Z. P." berichtet mit einem gelassenen russischen Dampfer, daß die russischen Offiziere in der Gegend von Einbenburg geblieben sind. Die russischen Offiziere bleiben hinter den Schützengräben.

Die russischen Offiziere bleiben hinter den Schützengräben.
Der Gernoburger Korrespondent des "Z. P." berichtet mit einem gelassenen russischen Dampfer, daß die russischen Offiziere in der Gegend von Einbenburg geblieben sind. Die russischen Offiziere bleiben hinter den Schützengräben.

Die russischen Offiziere bleiben hinter den Schützengräben.
Der Gernoburger Korrespondent des "Z. P." berichtet mit einem gelassenen russischen Dampfer, daß die russischen Offiziere in der Gegend von Einbenburg geblieben sind. Die russischen Offiziere bleiben hinter den Schützengräben.

Die russischen Offiziere bleiben hinter den Schützengräben.
Der Gernoburger Korrespondent des "Z. P." berichtet mit einem gelassenen russischen Dampfer, daß die russischen Offiziere in der Gegend von Einbenburg geblieben sind. Die russischen Offiziere bleiben hinter den Schützengräben.

Die russischen Offiziere bleiben hinter den Schützengräben.
Der Gernoburger Korrespondent des "Z. P." berichtet mit einem gelassenen russischen Dampfer, daß die russischen Offiziere in der Gegend von Einbenburg geblieben sind. Die russischen Offiziere bleiben hinter den Schützengräben.

6000 Gejangene sowie viel Kriegsmaterial. Die gegen sich kämpfenden und Jüngere Soldaten zurück.
Frankenrisse und englische Truppen in Serbien.
Serben vor einiger Zeit wurde die Werbung vorbereitet, daß sich englische Truppen an der serbischen Front befinde. Die Werbung wurde durch die amerikanische Presse bekräftigt.

Amerikaner, 24. Juli. Die Amerikaner einer größeren Anzahl englischer Truppen sowie eines französischen Divisionskommandos in Serbien gibt eine Mitteilung und Photographien heraus, die der "New York Times" zufolge in den serbischen Staaten eingetroffen sind. Das englische Divisionskommando hat unter dem Kommando des Generals Sir Douglas Haig die serbischen Truppen in der Gegend von Belgrad befehligt. Die amerikanische Presse hat die Mitteilung bekräftigt.

Die amerikanischen Munitionslieferungen.
(Z. B.) New York, 25. Juli. Der amerikanische Munitionslieferer zufolge wurde in den 11 Monaten, die am 1. Juni abgelaufen sind, für 400 000 Pfund Sterling 60 Millionen Munition mehr an Serbien geliefert als in den 11 Monaten vor dem Ausbruch des Krieges. Die amerikanische Munitionslieferung betrug 1 100 000 Pfund Sterling mehr als im Mai 1914.

Amerikaner, 25. Juli. Der frühere Kriegsminister Bryan hat eine Mitteilung gegen die Kriegslieferungen der Vereinigten Staaten veröffentlicht. In einer Rede vor dem Kongress hat er die amerikanische Munitionslieferung in Serbien kritisiert. Er hat die amerikanische Munitionslieferung in Serbien als eine Verletzung der Neutralität bezeichnet.

Für einen neuen Winterfeldzug gerüstet!
(Z. B.) Berlin, 25. Juli. Die Generalstabschef hat eine Mitteilung über die Vorbereitung der deutschen Armee für einen neuen Winterfeldzug veröffentlicht. Die deutsche Armee ist für einen neuen Winterfeldzug gerüstet.

„Ein Kriegsjahr voll.“
Wien, 25. Juli. Aus dem Kriegsjournal der österreichischen Armee ist eine Mitteilung über die Leistungen der österreichischen Armee im ersten Kriegsjahr veröffentlicht. Die österreichische Armee hat im ersten Kriegsjahr viele Erfolge erzielt.

Der Kaiser — bayerischer Generalfeldmarschall.
München, 24. Juli. Die Korrespondenz des "Völkischen Beobachters" hat eine Mitteilung über die Ernennung des Kaisers zum bayerischen Generalfeldmarschall veröffentlicht. Der Kaiser ist zum bayerischen Generalfeldmarschall ernannt worden.

Der Zusammenstoß des Reichstages.
Berlin, 24. Juli. Der Reichstag, der am 23. Juli bis zum 10. August tagen wird, wird voraussichtlich erst eine Woche später und zwar am 17. August in Arbeit wieder aufnehmen.

„Degenfeld“ (mit der Waise von Max Schilling), das man jetzt in Halle nicht gehört hat. Für den Ministerpräsidenten Herr Paul Schilling, der sich im Reichstag befindet, ist eine Mitteilung über die Ernennung von Degenfeld zum Reichstagsmitglied veröffentlicht. Degenfeld ist zum Reichstagsmitglied ernannt worden.

„Degenfeld“ (mit der Waise von Max Schilling), das man jetzt in Halle nicht gehört hat. Für den Ministerpräsidenten Herr Paul Schilling, der sich im Reichstag befindet, ist eine Mitteilung über die Ernennung von Degenfeld zum Reichstagsmitglied veröffentlicht. Degenfeld ist zum Reichstagsmitglied ernannt worden.

„Degenfeld“ (mit der Waise von Max Schilling), das man jetzt in Halle nicht gehört hat. Für den Ministerpräsidenten Herr Paul Schilling, der sich im Reichstag befindet, ist eine Mitteilung über die Ernennung von Degenfeld zum Reichstagsmitglied veröffentlicht. Degenfeld ist zum Reichstagsmitglied ernannt worden.

„Degenfeld“ (mit der Waise von Max Schilling), das man jetzt in Halle nicht gehört hat. Für den Ministerpräsidenten Herr Paul Schilling, der sich im Reichstag befindet, ist eine Mitteilung über die Ernennung von Degenfeld zum Reichstagsmitglied veröffentlicht. Degenfeld ist zum Reichstagsmitglied ernannt worden.

„Degenfeld“ (mit der Waise von Max Schilling), das man jetzt in Halle nicht gehört hat. Für den Ministerpräsidenten Herr Paul Schilling, der sich im Reichstag befindet, ist eine Mitteilung über die Ernennung von Degenfeld zum Reichstagsmitglied veröffentlicht. Degenfeld ist zum Reichstagsmitglied ernannt worden.

Nr. V. I. 663/6. 15
S. 21. 21.

Bekanntmachung

betreff. Bestandserhebung u. Beschlagnahme

DON

Kaustschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Siffer 1^b) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Siffer 2^{*)} des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5^{**)} der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 24. Juli 1915, mitternachts 12 Uhr, in Kraft. Sie gilt gegenüber allen im § 3 genannten Personen, Gesellschaften usw., auch wenn deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung schon früher beschlagnahmt wurden. Insofern werden die früheren Einzel-Beschlagnahme-Verfügungen durch diese Bekanntmachung ersetzt. Dagegen bleiben für die betroffenen Fabriken und Rohgummihändler bestehen:

1. die Anordnungen der seither zur Beschlagnahme ergangenen Rundschreiben;
2. die über die Verwendung von Rohgummi zur Anfertigung bestimmter Waren erlassenen Verbote;
3. die Verpflichtung zur monatlichen Einreichung der Bestands- und Verbrauchsmeldung über Rohgummi usw. bei der Kriegs-Rohstoff-Verteilung Berlin SW 48, verl. Seemannstr. 10, auf besonderem Formular.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 24. Juli 1915 (Melde tag), mitternachts 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärstaatsführer im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreißt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verkündung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärstaatsführer zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreißt, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt, oder hinsichtlich anrichtiger oder unvollständiger Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder hinsichtlich unvollständiger Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

b) Für die im § 3 Absatz c bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 24. Juli 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.

d) Falls die im § 5 aufgeführten Mindestmengen am 24. Juli 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind von festgesetzten Melde tag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in rohem, halbfertigem und fertigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 5 genannten Mindestmengen.

Klasse	Gegenstand
I. Rohkaustschuk usw.	
(roh und gereinigt; getrennt anzugeben).	
1	Parasorten und Firsi later.
2	Mittlere Kaustschulsorten.
3	Geringe Kaustschulsorten (wie Flate, Djambi, Palembang u. dgl.).
4	Guttapercha.
5	Balata.
6	Mischungen, unvulkanisierte Abfälle und Reparaturplatte (getrennt anzugeben).
II. Eßungen.	
7	Kaustschulßungen aus 1 bis 3.
b) Nur meldepflichtig sind von festgesetzten Melde tag an bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in rohem, halbfertigem und fertigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 5 genannten Mindestmengen.	
Klasse	Gegenstand
III. Zahn gummi.	
8	Fertige Zahn gummi und Coffeebaa

Klasse	Gegenstand
IV. Altgummiabfälle.	
9	Alte Autoreifen mit Nieten und ohne solche,
10	Alte Vollreifen mit Stahlband,
11	Alte Vollreifen ohne Stahlband,
12	Luftschläuche, dunkel, schwimmend,
13	Luftschläuche, rot,
14	Luftschläuche, dunkel, nichtschwimmend,
15	Fahrraddecken, auch abgezogen.
16	Gummiabfälle, schwimmend.
17	Patentgummiabfälle, vulkanisiert.
18	Gummi schuhabfälle.
19	Andere Gummiabfälle ohne Einlagen.
20	Gummiabfälle, unfortiegt.
V. Regenerate.	
21	Im Eßungsverfahren hergestellte Regenerate.
22	Im Säurealkaliverfahren hergestellte Regenerate.
23	In anderer Weise präparierte Abfälle.
VI. Gummierte Stoffe, Gewebe und Kleidungsstücke.	
24	Gummierte Mäntelstoffe.
25	Herren-Gummi mäntel und -Gummi umbänge.
26	Gummierte Gewebe für Autodecken.
27	Gummierte Gewebe für Fahrraddecken.
28	Gummierte Gewebe für technische Artikel.
29	Ballonstoffe und Flugzeugstoffe, gummiert.
VII. Fahrrad- und Aeroplan gummi.	
Fahrraddecken (montiert und unmontiert):	
30	a) mit Garantie,
31	b) ohne Garantie.
Fahrrad schläuche (montiert und unmontiert):	
32	a) mit Garantie,
33	b) ohne Garantie.
34	Aeroplan raddecken.
35	Aeroplan rad schläuche.
VIII. Chirurgische und andere Waren,	
nur von Gummiwarenfabriken, -verkaufsgeschäften, -händlern und Bandagisten auf einer Liste einzeln anzugeben:	
Suppenbälle,	
alle Arten Luft- und Wasserfissen,	
Wärmeflaschen, Wärmekompressen,	
Eisbeutel,	
Röntgenhandschuhe und -platten,	
Operationshandschuhe und Operationshandschuhe,	
Gummihandschuhe für technische und elektrotechnische Zwecke,	
Fingerlinge,	
Verbandstoffe und Hospitaltuch (Bettunterlagen zc),	
Präservativs aus Kaustschuk,	
Drainage-, Kompressions- und Irrigator schläuche,	
Masken aller Art mit Gummi polsterung,	
Gummifauger.	

foweit diese nicht schon nach der Verfügung S. 1. 622/15. S. 21. 21. ber. Vorratserhebung und Beschlagnahme von Gummiabfällen für Straßabräuege gemeldet sind.

Klasse	Gegenstand
IX. Abbeste.	
37	Kanadische, russische und südafrikanische Abbeste.
38	Spinn- und Pappenspinner.
39	Abbestmehl oder -pulver.
X. Abbestfabrikate.	
40	Abbestfäden und -garne.
41	Abbestgewebe.
Abbestpackungen:	
42	troden,
43	gefettet.
44	Abbestartikel mit Gummi- und Messingeinlagen.
Abbestpappen:	
45	chemisch rein,
46	handelsrein.
47	Abbest-Isolierfäden.
48	Kieselgur-Isolierfäden.
49	Schiefer-Abbestplatten.

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- a) alle gewerblichen Unternehmer, Gesellschaften und Firmen, ferner Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände und fiskalische Unternehmungen (mit Ausnahme der marine-fiskalischen Unternehmungen), in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder lagern, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Vollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen oder für andere in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Vollaufsicht befinden;
- c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
- d) alle Empfänger (in dem unter a bis c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldebote auf dem Versand befanden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Vollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als beschlagnahmt.

Zweigstellen (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüreau u. dgl.) sind jede für sich zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen verpflichtet.

§ 4.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Beantwortung folgender Fragen:

- a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden;
- b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 5.

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte einschließlich der Vorräte ihrer Zweigstellen am 24. Juli 1915 gleich oder geringer waren, als die nachstehend genannten Mengen:

Klasse	Nicht meldepflichtige Menge
1-5	je 1 kg.
6-7	je 10 kg.
8	5 kg.
9-20	100 kg gemischt oder je 50 kg (einzeln).
21-23	je 50 kg.
24-29	je 10 kg.
30-35	je 6 Stüd.
37-49	je 50 kg.

Anmerkung: Von Klasse 36 sind sämtliche Vorräte auf Meldebögen 3 zu melden.

§ 6.

Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihrer Verwendung ersichtlich sein muß; ferner ist Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager und des Lagerbuchs, sowie die Besichtigung des Betriebs zu gestatten.

Die lediglich von der Bestandsmeldung getroffenen Rohwaren und Fabrikate bleiben dem freien Verlehr überlassen, doch gilt auch für sie die Bestimmung betreffend Lagerbuch und behördliche Prüfung.

b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen nur diejenigen Mengen entnommen werden, welche durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Seltion V. 1, Berlin SW. 48, für den jeweiligen Auftrag bewilligt wurden.

Ueber die Ausführung dieser Bestimmung ist inszwischen an die Betriebe, die schon vorher der Beschlagnahme unterworfen waren, eine Verfügung ergangen. Alle neu hinzukommenden Einzelunternehmen und Betriebe haben diese Verfügung bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, umgehend einzufohren.

Aufträge, die nur unter Verwendung von Regeneraten ausgeführt werden, werden durch diese Bestimmung nicht getroffen.

§ 7.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldebögen zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgebrachten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in denen genaue Werte nicht ermittelt werden können, sind Schätzungswerte einzutragen. Für die Gegenstände der Klasse 36 ist Meldebogen 3 zu benutzen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldebögen sind an die **Raufschut-Meldestelle** der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, vorchriftsmäßig ausgefüllt, bis zum 31. Juli 1915 einzureichen.

In diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise am 1. Oktober 1915, dann fortlaufend am 1. jedes zweifolgenden Monats (1. Dezember, 1. Februar usw.) an die Raufschut-Meldestelle aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats.

Magdeburg, den 25. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Frhr. von Dunder,

General der Infanterie,

à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Walhalla 8.20 Uhr.
Zhmians Abschieds-Boche!
 Letzte 6 Tage!
Das Bilzbad
 Mittwoch Fritz Thurns Benefiz!
 Medicinal! Wiederholte Feiern!
 Alle Voranstalten allig!

Olympia-Park.
 Täglich Damen-Kaffe-Brauchen.
 Dienstag, abends **Extra-Konzert!**
 Gesamte Stabell-Orn. Musikdir. Grotlach (50 Mann)
 unter Leitung des Ehrenmeisters Herr Wrohs
 im Saalraum. Jeder mit Eintritt und zur Heute.
 Eintritt 20 Bfa. 1251

Billige Ferienfahrten
 nach **Bad Neu-Ragoczy.**
 Peltalabreke und Saalalabreke.
 Neben Spa, mitternachts, außerdem Sonntag,
 Mittwoch und Sonnabend, früh 9.
Bad Neu-Ragoczy
 kommt mit eine Verpflegung zu niedrigen Preisen.
 Herrlicher Kurort. - Schöner, idyllischer Garten. - Romanischer, alter Park.
 Williger Wirtinstit. - Gut gepflegte Biere.
 K. Kaffee. - Saure, süße. - Kinder-Spielplatz.
 Gracient haben ein.
 K. Demmer. b227 **Willy Julius.**

UC
 Lichtspiel-haus **Astoria** Lichtspiel-haus
 Des grossen Zuspruchs wegen verlängert bis
Donnerstag den 29. Juli
Im Feuer
 der
Schiffskanonen
 - Spannendes Kriegsdrama in 4 Akten -
Gewaltige Seeschlachten
Die Verlobung
im Felde
 - Prächtiges Lustspiel in 2 Akten -
Die Marine als Wehrmacht.
 Das Geheimnis der U-Boote.
 Dazu die neuesten Kriegsberichte sowie das glänzende Beiprogramm.

Konzert-Haus Oberpollinger
 Jägergasse 1 Ecke Gross Ulrichstrasse
 Täglich 603151
grosse patriotische Konzerte
 des beliebten Blasorchesters „Travinta“
 6 Damen, 3 Herren. 6 Damen, 3 Herren.
 Schöner, klarer, angenehmer Anstich.
 Gut gepflegte Biere, H. Späßen.
 Um recht zahlreichen Zuspruch bitten
 Frau Elsa Rehe-Winter geb. Henkelmann.
Pfälzer Schiessgraben.
 Im grossen Konzert-Garten:
Täglich
gross. patriotisches Konzert
 der gesamten Gölrlach'schen Musikkapelle.
 Ganz neues, reichhaltiges Programm. Anfang abends
 8 Uhr. Jeden Mittwoch und Sonntag schon von
 nachmittags 4 Uhr an. Eintritt frei.
 Ergebenst ladet ein **Karl Henkelmann.**

Bad Wittekind.
 Dienstag d. 27. Juli
 nachm. 3/4 Uhr
Kurkonzert
 nom. e.639
 Stadttheater-Orchester.
 Leitung: Stappelmeier
 Fritz Volkmann.
 Eintrittspreise:
 200 Vertion 35 Bfa.

la. Eisbelne
 zum Schloss in der
Weintraube.
 Gast- und Logierhaus,
 Geisstr. 88, * Tel. 599.
 Junges Brautpaar als
 Feinschmeckerin erachtet.
 Cfr. u. J. 8889 a. d. Cfr. d. 31.
Autopolstern
 u. Sofa u. Stuhl in u. auf,
 u. d. S. d. Name, Nicolaitstr. 4, 1.

Apollo-Theater
 10 Uhr. Reproduktion des berühmten, 21. u. 22. Stück.
Das Geheimnis der Frauen.
 Schmutz in 4 Akten von Rudolf Kretsch.

Im Sturm erobert
 haben sich die neuen Künstler
 die Gunst der Besucher des
Varietees 3 Könige
 Kleine Kinnstrasse 7, nahe des Marktes. 603229

Rabeninsel
 Dienstag, den 27. Juli, v. nachm. 3/4-7 Uhr
Großes Konzert
 ausgeführt von der Halle'schen Bergkapelle. b.247
 Eintritt 15 Bfa. Militär u. Kinder frei. E. Kurlands.

Volkspark, Burgstr. 27.
Doppel-Konzert
 vom **Rohland-Orchester** und
Konzertmeister Viktor Lomitzer.
 Programm 10 Pf. Programm 10 Pf.
Mittwoch nachmittags Frei-Konzert.
 Die Geschäftsleitung.

